

Gemäß § 22 Abs 1 des Stmk ROG 1974, idF LGBl 97/2002 hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung jede Gemeinde für ihr Gemeindegebiet durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan aufzustellen. Der Flächenwidmungsplan darf den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere den Raumordnungsgrundsätzen und den Entwicklungsprogrammen des Landes sowie dem örtlichen Entwicklungskonzept – **3.0 Stadtentwicklungskonzept** – nicht widersprechen.

Das **3.0 Stadtentwicklungskonzept** der Landeshauptstadt Graz (3.0 STEK) wurde gemäß § 21 Stmk ROG vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung am 18. 1. 2001 mit Mehrheit (42:6) beschlossen und liegt in der Fassung 3.04 (GR-Beschluss vom 7. 11. 2002) dem **3.0 Flächenwidmungsplan** der Landeshauptstadt Graz zu Grunde.